



**NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds**  
Landhausplatz 1, Haus 1  
3109 St. Pölten

# **SPEZIELLE RICHTLINIEN des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zur Gewährung von Beihilfen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau in ländlichen Gebieten**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 ANWENDUNGSBEREICH, LAUFZEIT UND DEFINITIONEN</b> .....	<b>4</b>
1.1. Anwendungsbereich der Richtlinie .....	4
1.2. Laufzeit .....	4
<b>2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>6</b>
2.1. Ziel der Förderung .....	6
2.2. Rechtsgrundlagen .....	6
2.3. Allgemeine Bestimmungen .....	7
2.4. Förderabwicklung .....	7
2.5. Weiterleitung von Unterlagen .....	7
2.6. Richtlinie .....	7
<b>3 FÖRDERNEHMER</b> .....	<b>7</b>
<b>4 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND FÖRDERBARE VORHABEN</b> .....	<b>8</b>
4.1. Eigenmittel.....	8
4.2. Open Access und Eigentum .....	8
4.3. Bandbreite .....	8
4.4. Flächendeckender Ausbau.....	8
4.5. Verwaltung und Vorhaltung .....	8
4.6. Aktiv-Netzbetrieb.....	8
<b>5 FÖRDERGEBIET</b> .....	<b>9</b>
5.1. Fördergebiet.....	9
5.2. Ausbacluster.....	9
<b>6 FÖRDERBARE KOSTEN, FÖRDERHÖHE UND FÖRDERART</b> .....	<b>9</b>
6.1. Förderbare Kosten.....	9
6.2. Umsatzsteuer .....	9
6.3. Förderhöhe .....	9
6.4. Anmeldeschwelle.....	10
6.5. Förderart.....	10
<b>7 ANTRAGSTELLUNG UND FORMVORSCHRIFTEN</b> .....	<b>10</b>
7.1. Zeitpunkt der Antragstellung .....	10
7.2. Zuerkennung der Förderung.....	10
7.3. Förderzusage .....	11
7.4. Fördervertrag .....	11
7.5. Auszahlung der Fördermittel .....	11



<b>8 RÜCKFORDERUNG/ EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>11</b>
8.1. FFG .....	11
8.2. Fonds .....	11
<b>9 BERICHTS-, AUFBEWAHRUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN.....</b>	<b>11</b>
9.1. Berichtspflichten.....	11
9.2. Jahresbericht und Vorlage .....	12
9.3. Aufbewahrungspflichten.....	12
9.4. Veröffentlichungspflichten .....	13
9.5. Zustimmung .....	13



## 1 ANWENDUNGSBEREICH, LAUFZEIT UND DEFINITIONEN

### 1.1. Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese spezielle Richtlinie gilt für sämtliche Förderungen, mit welchen der Fonds Förderungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau in Niederösterreich, eingeschränkt auf Projekte, denen eine Bundesförderung zuerkannt wurde, abwickelt.

### 1.2. Laufzeit

Diese Richtlinie gilt für Förderungen, die bis längstens 31.12.2020 bewilligt werden. Sollte die Bundesförderung BBA2020 verlängert werden, so verlängert sich auch die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend, längstens jedoch bis zum 31.12.2025. Sollten sich einzelne Bestimmungen der AGVO, die für diese Richtlinie von Relevanz sind, oder die AGVO insgesamt ändern, tritt diese Richtlinie bis zu ihrer Anpassung an die neue Rechtslage außer Kraft.

### 1.3. Definitionen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe haben, sofern sich aus den einzelnen Bestimmungen nicht eindeutig etwas anderes ergibt, folgende Bedeutung:

AEUV	ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
AGVO	ist die Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; in der Fassung der Berichtigung ABl. L 283 vom 27.09.2014, S 65; und der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, ABl. L 156, S. 1.
Anmeldeschwelle	ist die Anmeldeschwelle für Breitbandinfrastrukturen gemäß Art. 4 Z 1 lit y AGVO, und ist mit EUR 70.000.000,00 (Euro siebzigmillionenkommanullnull) Gesamtkosten pro Vorhaben festgesetzt.
BBA 2020	ist das Förderprogramm des Bundes, Breitband Austria 2020, bestehend aus den Programmen Access, Backhaul, Leerrohr und Connect, welches von der Europäischen Kommission zu C(2015)9686 final am 17.12.2015 genehmigt wurde.
BBA2020_Access	ist das Förderprogramm des Bundes, welches die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen in nicht ausreichend erschlossenen Gebieten zum Gegenstand hat.



BBA2020_LeRohr	ist das Förderprogramm des Bundes um ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten zu forcieren und die Mitverlegung von Leerrohren zu fördern.
Beginn der Arbeiten	steht für den Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien, gelten nicht als Beginn der Arbeiten.
BMLRT	ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien
Breitbandnetz	ist ein Breitband-Internetzugang mit hoher Datenübertragungsrage, im Sinne dieser Richtlinien mindestens 100 Mbit/s symmetrisch, die durch Glasfaser oder vergleichbare Technologien ermöglicht wird.
Bundesförderung	steht in der vorliegenden Richtlinie für Förderungen gemäß BBA2020_Access und BBA2020_LeRohr.
FFG	ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, FN 252263a, Sensengasse 1, 1090 Wien, die im Alleineigentum der Republik Österreich steht und die Bundesförderungen abwickelt.
Förderung	steht in der gegenständlichen Richtlinie für eine Anschlussförderung zu einer Bundesförderung, die ausschließlich Projekten gewährt werden kann, denen eine Bundesförderung gewährt wurde.
Fonds	ist der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten.
FTTB (Fiber To The Building)	ist ein Glasfasernetz, bei dem zumindest eine beschaltbare Faser in das Gebäude, beispielsweise Keller, Technikraum. etc. geführt wurde.
FTTH (Fiber To The Home)	ist ein Glasfasernetz, bei dem zumindest eine beschaltbare Faser bis in die private Nutzungseinheit, beispielsweise den Haushalt, verlegt wurde.
Home Connected	steht für einen Haushalt, welcher an das Breitbandnetz angeschlossen ist und dieses kostenpflichtig nutzt oder nutzen könnte.
Home Passed	steht für einen Haushalt, zu dessen Grundstücksgrenze Passive Breitbandinfrastruktur verlegt ist.



Leerrohre	sind unterirdische Leitungsrohre, Kabelkanäle und/oder Durchführungen zur Unterbringung von Leitungen beispielsweise Glasfaser-, Kupfer- oder Koaxialkabel, eines Breitbandnetzes, die groß genug für mehrere Kabelnetze und auf verschiedene Netztopologien ausgelegt sein müssen.
Offener Netzzugang	bedeutet, dass der Aktiv-Netzbetreiber das Aktivnetz sämtlichen Endkundendiensteanbietern diskriminierungsfrei und zu vergleichbaren Konditionen zugänglich macht.
Open Access Modell	bedeutet Offener Netzzugang.
Passive Breitbandinfrastruktur	ist das Breitbandnetz ohne aktive Komponenten und umfasst in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Straßenverteilerkästen.
Take - up rate	ist der Prozentsatz der Durchdringung, also der Home Connected, die den Glasfaseranschluss tatsächlich und kostenpflichtig in Anspruch nehmen.
Unternehmen in Schwierigkeiten	ist ein Unternehmen, auf das mindestens einer der in Art. 2 Z 18 AGVO festgelegten Umstände zutrifft.

## **2 Allgemeine Grundsätze und Rechtsgrundlagen**

### **2.1. Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist die möglichst flächendeckende Versorgung mit Breitbandnetzen in Niederösterreich durch Ausfinanzierung und/oder Schließung und/oder Verringerung von Finanzierungslücken bei Projekten, denen eine Bundesförderung zuerkannt wurde.

### **2.2. Rechtsgrundlagen**

Diese Richtlinie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Artikel 107 bis 109 AEUV;
- AGVO, Art. 52, Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen
- Beschluss der Kommission C(2015) 9686 final vom 17.12.2015, SA.41175 (2015/N)-Austria Broadband Austria 2020;
- Sonderrichtlinie Access, Breitbandaustria 2020, GZ: BMVIT-630.075/0002-II/Stabst.IKI/2018;
- Sonderrichtlinie Leerverrohrungsprogramm Breitbandaustria 2020, GZ: BMVIT-630.075/0027-III/Stabst.IKI/2018;
- Telekommunikationsgesetz 2003, StF. BGBl. I Nr 70/2003 in der jeweils geltenden Fassung;



- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz, LGBl. Nr. 7300 in der jeweils geltenden Fassung;
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, in der jeweils geltenden Fassung.

### 2.3. Allgemeine Bestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderantrages und/oder durch Verhandlungen mit dem Förderwerber erwachsen keine wie immer gearteten Verpflichtungen für den Fonds.

### 2.4. Förderabwicklung

Die Abwicklung der Förderung und die Durchführung des Verfahrens erfolgt, ausgenommen Förderanträge gemäß Punkt 7.1.2., durch FFG.

### 2.5. Weiterleitung von Unterlagen

Förderwerber nehmen zur Kenntnis, dass FFG dem Fonds sämtliche bei FFG eingereichte Unterlagen weiterleitet, die der Fonds benötigt, um beurteilen zu können, ob eine Förderung nach den vorliegenden Richtlinien möglich ist. Mit der Einbringung des Förderantrages bei FFG stimmen Förderwerber der Weiterleitung der Unterlagen an den Fonds ausdrücklich zu. Die Zustimmung zur Weiterleitung von Unterlagen im erforderlichen Umfang an den Fonds bezieht sich auch auf sämtliche Unterlagen, die der Förderwerber gemäß den Berichtslegungspflichten gemäß dem Ausschreibungsleitfaden von FFG an FFG zu übermitteln hat.

### 2.6. Richtlinie

Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.

## 3 Fördernehmer

- 3.1. Als Fördernehmer kommen Gemeinden und/oder Gemeindeverbände, sowie wirtschaftliche Betriebe von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden in Betracht, unabhängig davon ob es sich um ausgegliederte Rechtsträger oder Betriebe gewerblicher Art handelt.
- 3.2. Rechtsträger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, kommen als Fördernehmer nicht in Betracht.



3.3. Unternehmen in Schwierigkeiten kommen als Fördernehmer ebenfalls nicht in Betracht.

#### **4 Fördervoraussetzungen und förderbare Vorhaben**

Förderbar sind nur Vorhaben, die folgenden Voraussetzungen entsprechen:

##### 4.1. Eigenmittel

Der Förderwerber hat nachzuweisen, dass er bei dem eingereichten Vorhaben Eigenmittel in Höhe von durchschnittlich EUR 2.000,00 (Euro zweitausendkommanullnull) pro Home Passed einbringt.

##### 4.2. Open Access und Eigentum

Das Projekt muss auf einem Open Access Modell beruhen, die Passive Breitbandinfrastruktur muss im Eigentum des Förderwerbers stehen.

##### 4.3. Bandbreite

Das Breitbandnetz muss zumindest 100 Mbit/s symmetrisch zur Verfügung stellen können.

##### 4.4. Flächendeckender Ausbau

Es muss eine Grobplanung zum flächendeckenden Ausbau, sowie ein nachvollziehbarer Umsetzungs-, Bauzeit- und Finanzierungsplan vorliegen.

##### 4.5. Verwaltung und Vorhaltung

Die Verwaltung und Vorhaltung und/oder der Betrieb der geförderten Passiven Breitbandinfrastruktur muss grundsätzlich durch einen Dritten erfolgen, ein Eigenbetrieb ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Fonds zulässig.

##### 4.6. Aktiv-Netzbetrieb

Der Aktiv-Netzbetrieb muss, unter Beachtung des Beihilferegimes der Europäischen Union ausgeschrieben und vergeben werden. Der Aktiv-Netzbetreiber ist in die Feinplanung und Überwachung der Herstellung der passiven Breitbandinfrastruktur jedenfalls einzubinden. Wird der Aktiv-Netzbetrieb erst nach Fertigstellung der passiven Infrastruktur ausgeschrieben und vergeben, so hat der Förderwerber nachzuweisen, dass ein Aktiv-Netzbetreiber auf Basis eines Dienstleistungsvertrages in die Feinplanung und Überwachung der Herstellung der Passiven Breitbandinfrastruktur eingebunden ist.



## **5 Fördergebiet**

### **5.1. Fördergebiet**

Fördergebiet sind sämtliche unversorgten Gebiete in Niederösterreich, denen eine Bundesförderung zuerkannt wurde, jedoch eingeschränkt auf Katastralgemeinden mit weniger als 5.000 (fünftausend) Einwohnern.

### **5.2. Ausbacluster**

Verfügt eine Katastralgemeinde über keine fertiggestellte und aktivierungsfähige Passive Breitbandinfrastruktur, so sind die nicht ausgebauten Gebiete des Ausbaclusters, nach Maßgabe von 5.1., Fördergebiet und förderfähig, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- 5.2.1. Die durchschnittlichen Herstellkosten pro Home Passed liegen für über 65% (fünfundsechzig Prozent) aller nicht versorgten Haushalte und/oder Betriebe über netto EUR 5.400,00 (Euro fünftausendvierhundertkommanullnull). Die Herstellkosten sind im Förderansuchen nachzuweisen.
- 5.2.2. Im Ausbacluster sind bereits durch Mitverlegungen mindestens 25% (fünfundzwanzig Prozent) aller Haushalte und/oder Betriebe erschlossen.
- 5.2.3. Fördergebiet sind weiteres Ausbacluster von Katastralgemeinden gemäß 5.1., in welchen bereits ein Breitbandnetz besteht oder die Errichtung des Breitbandnetzes unmittelbar bevorsteht, welches 65% (fünfundsechzig Prozent) aller Betriebe und/oder Haushalte erreicht und eine Take – up rate von mindestens 40% (vierzig Prozent) aufweist. Fördergebiet ist in diesem Fall der nicht versorgte Teil des Ausbaclusters der Katastralgemeinde.

## **6 Förderbare Kosten, Förderhöhe und Förderart**

### **6.1. Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind jene Kosten, die seitens der FFG im Zuge der Bundesförderung als förderbar anerkannt wurden.

### **6.2. Umsatzsteuer**

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist in keinem Fall förderbar.

### **6.3. Förderhöhe**

Im Falle einer Kumulierung von Unions-, Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen dürfen die Förderobergrenzen des Unionsrechtes nicht überschritten werden. Die Bundesförderung und die Förderung gemäß dieser Richtlinie dürfen kumuliert bei



BBA2020\_LeRohr 90% (neunzig Prozent) bei BBA2020\_Access 75% (fünfundsiebzig Prozent) der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

#### 6.4. Anmeldeschwelle

Projekte, deren Gesamtkosten EUR 70.000.000,00 (Euro siebzigmillionenkommanullnull) erreichen oder übersteigen, sind auf Basis dieser Richtlinie nicht förderbar.

#### 6.5. Förderart

Die Förderung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses.

## **7 Antragstellung und Formvorschriften**

### 7.1. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Förderantrag kann sowohl gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages auf Bundesförderung bei FFG, als auch nach Zuerkennung der Bundesförderung, eingebracht werden.

#### 7.1.1 Antragstellung mit Beantragung der Bundesförderung

Der Förderantrag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Bundesförderung bei der FFG, unter Anschluss sämtlicher von FFG geforderten Unterlagen, einzubringen.

#### 7.1.2 Antragstellung nach Zuerkennung der Bundesförderung

Wurde dem Förderwerber eine Bundesförderung zuerkannt und tritt dennoch nachträglich eine Finanzierungslücke zu Tage, so ist der Förderantrag beim NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds einzubringen. Dem Antrag ist der Fördervertrag mit dem Bund anzuschließen, sämtliche Unterlagen, aus welchen sich die Finanzierungslücke ergibt, sind beizubringen. Weiters ist nachzuweisen, dass der Anreizeffekt gemäß Art 6 Abs 2 AGVO vorliegt, also der gegenständliche Förderantrag vor Beginn der Arbeiten für das Projekt und/oder der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wurde.

### 7.2. Zuerkennung der Förderung

Die Zuerkennung der Förderung erfolgt auf Empfehlung einer beim Fonds eingerichteten Kommission, welche die Förderanträge beurteilt. Bei der Auswahl der Projekte wird insbesondere die Finanzierungslücke, die Architektur der Breitbandinfrastruktur, sowie die Nachvollziehbarkeit des Umsetzungs-, Bauzeit- und Finanzierungsplanes berücksichtigt. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Mittelverfügbarkeit.



### 7.3. Förderzusage

Voraussetzung für eine Förderzusage gemäß diesen Richtlinien ist jedenfalls eine Förderzusage für die Bundesförderung. Die Förderzusage gemäß diesen Richtlinien erfolgt, sofern die Förderung gewährt wird, und unbeschadet weiterer Auflagen, bei Förderanträgen gemäß

7.3.1 Punkt 7.1.1. dieser Richtlinie gleichzeitig mit der Zusage der Bundesförderung, und

7.3.2. Punkt 7.1.2. dieser Richtlinie unter der Bedingung, dass die Förderung als Beihilfe mit Anreizeffekt anzusehen ist, somit der Förderantrag vor Beginn der Arbeiten für das Projekt und/oder der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wurde.

### 7.4. Fördervertrag

Ein Rechtsanspruch auf Zuzählung der Förderung entsteht erst nach Unterfertigung des Fördervertrages.

### 7.5. Auszahlung der Fördermittel

Nähere Festlegungen hinsichtlich der Auszahlung der Fördermittel werden im Fördervertrag getroffen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich aliquot auf Basis des Prüfberichtes der FFG über die genehmigte und zuerkannte Bundesförderung.

## **8 Rückforderung/ Einstellung der Förderung**

### 8.1. FFG

Für den Fall, dass FFG die Bundesförderung gänzlich oder teilweise zurückfordert und/oder einstellt, wird auch die Förderung des Fonds rückgefordert und/oder eingestellt.

### 8.2. Fonds

Bei Vorliegen der Rückforderungstatbestände gemäß Punkt 8 der Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds kann die Förderung des Fonds ebenfalls gänzlich oder teilweise rückgefordert und/oder eingestellt werden.

## **9 Berichts-, Aufbewahrungs- und Informationspflichten**

### 9.1. Berichtspflichten

Die Berichtspflichten des Fördernehmers richten sich nach den Festlegungen im Fördervertrag mit der FFG. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass FFG sämtliche Berichte, Unterlagen etc., die der Fonds zu Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung benötigt, an den Fonds weiterleitet.



## 9.2. Jahresbericht und Vorlage

### 9.2.1. Förderungen gemäß Punkt 7.1.1.

Der Jahresbericht ist gemäß den Berichtslegungspflichten und -fristen gemäß dem Ausschreibungsleitfaden von FFG zu erstellen und an FFG zu übermitteln. Die Weiterleitung an den Fonds erfolgt gemäß Punkt 2.5 und 9.1 dieser Richtlinien.

### 9.2.2. Förderungen gemäß Punkt 7.1.2.

Der Förderwerber hat bis längstens 31. (einunddreißigsten) Mai eines jeden Kalenderjahres einen Jahresbericht über das Vorjahr zu erstellen, und digital, ms-office, an folgende Adresse zu übermitteln:

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

E-Mail: [breitbandkoordination@noel.gv.at](mailto:breitbandkoordination@noel.gv.at)

Der Jahresbericht hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- 9.2.2.1. Höhe der insgesamt erhaltenen Unions-, Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen;
- 9.2.2.2. Zweckbestimmung der Förderungen;
- 9.2.2.3 tatsächliche Mittelverwendung.

Dem Jahresbericht sind sämtliche Unterlagen und Dokumente anzuschließen, die notwendig sind um den Fonds in die Lage zu versetzen den Jahresbericht zu prüfen. Sollten Unterlagen und/oder Dokumente fehlen, die zur Prüfung des Jahresberichtes erforderlich sind, so hat der Fördernehmer diese Unterlagen und/oder Dokumente, über schriftliche Aufforderung des Fonds, binnen 2 (zwei) Wochen vorzulegen.

Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtvorlage des Jahresberichtes und/oder die Nichtvorlage von Unterlagen und/oder Dokumenten, die zur Prüfung des Jahresberichtes notwendig sind, zur Rückforderung der Förderung führt.

## 9.3. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt sind für die Dauer von 10 (zehn) Jahren ab vollständiger Zustellung der Förderung im Original aufzubewahren und dem Fonds auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Fonds ist auch berechtigt die Unterlagen der Rechtsträger, die die Rechtmäßigkeit der Förderung kontrollieren, zugänglich zu machen, weiters jene Daten zu publizieren, das BMLRT und die FFG im Rahmen der Abwicklung der Bundesförderung publiziert.



#### 9.4. Veröffentlichungspflichten

Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Fonds verpflichtet ist folgende Informationen auf seiner Website zu veröffentlichen:

##### 9.4.1. Bei allen Vorhaben

- 9.4.1.1. die Kurzbeschreibung der Förderung gemäß Anhang II der AGVO;
- 9.4.1.2. vollen Wortlaut jeder auf Grundlage der AGVO freigestellten Maßnahme;

##### 9.4.2. TAM

Bei Förderungen, die EUR 500.000,00 (Euro fünfhunderttausendkommanullnull) betragen oder diesen Betrag überschreiten, werden im *Transparency Award Module (TAM)* gemäß Art. 9 Z 1 lit c AGVO weiters folgende Informationen veröffentlicht:

- 9.4.2.1. Name des Fördernehmers;
- 9.4.2.2. Firmenbuchnummer des Fördernehmers;
- 9.4.2.3. Art des Fördernehmers (Gemeinde/KMU/Großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung;
- 9.4.2.4. Region, in der der Fördernehmer seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene;
- 9.4.2.5. Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppen;
- 9.4.2.6. Höhe der Förderung in EUR;
- 9.4.2.7. Beihilfeinstrument (in diesem Fall ist es ein Zuschuss);
- 9.4.2.8. Tag der Gewährung der Förderung;
- 9.4.2.9. Ziel der Förderung;
- 9.4.2.10. Bewilligungsbehörde;
- 9.4.2.11. Nummer der Beihilfemaßnahme

#### 9.5. Zustimmung

Mit Unterfertigung des Fördervertrages stimmt der Fördernehmer der Veröffentlichung der zuvor genannten Informationen ausdrücklich und unwiderruflich zu.